



Stand 04.07.2017

Anlage 1

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Friedlein GmbH & Co. KG,

Version 10.14

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Anwendung anderer als unserer allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen ist für diesen Auftrag und alle Folgeaufträge ausgeschlossen. Der Geltung solcher Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; einer Wiederholung des Widerspruchs bedarf es nicht. Schweigen, die widerspruchslose Annahme der Leistung oder Lieferung ist keine Zustimmung zu den Bedingungen des Lieferanten.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Wir behalten uns vor, ein erteiltes Angebot zu widerrufen. Ein Widerruf kann unsererseits bis zum Zugang der Annahme erfolgen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen durch den Widerruf nicht.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- (5) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten als im Voraus vereinbart.
- (6) Unsere Mitarbeiter, mit Ausnahme des Geschäftsführers und der Prokuristen, sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusagen zu geben. Handlungen dieser Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung.**

§ 2

Auftrag und Auftragsbestätigung

- (1) Sofern zur Angebotserstellung erforderlich, werden wir dem Lieferanten Spezifikationen oder sonstige Informationen über die Anforderungen zur Verfügung stellen. Sollte der Lieferant nach Überprüfung dieser Information feststellen, dass diese zur Erstellung des Angebots unvollständig, fehlerhaft oder scheinbar widersprüchlich sind, ist der Lieferant als Nebenpflicht im Rahmen der Vertragsanbahnung verpflichtet, dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Angebote des Lieferanten sind hinsichtlich aller Angaben, insbesondere bei Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Qualitäts- und Maßangaben, verbindlich und für uns kostenfrei, es sei denn, eine Vergütung ist ausdrücklich vereinbart worden.
- (3) Die Beantwortung unserer Anfragen und uns unterbreitete Angebote einschließlich Muster-sendungen führen für uns, sofern kein ausdrücklicher Auftrag erteilt wurde, keine Rechtsfolgen herbei und sind für uns kostenlos.
- (4) Sofern der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Zugang annimmt, sind wir zum Widerruf berechtigt, aber nicht verpflichtet. Aus einem Widerruf entstehen uns keine Ansprüche. Angebote des Lieferanten können wir ebenfalls innerhalb einer

Frist von 1 Woche annehmen. Soweit nichts anderes geregelt ist, werden Lieferabrufe spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen einer Woche widerspricht.

(5) Abweichungen von unseren Aufträgen gelten nur als genehmigt, wenn sie von den bei uns als vertretungsberechtigt bezeichneten Personen (§ 1 (6)) bestätigt werden.

(6) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausdrücklich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unentgeltlich zurück zu geben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Insoweit gelten ergänzend die Regelungen von § 11 Abs. 4 dieser Einkaufsbedingungen und die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildende Geheimhaltungsvereinbarung.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Der Verkäufer ist verpflichtet, verwendetes Verpackungsmaterial unentgeltlich zurück zu nehmen. Ein Anspruch auf Rückgabe besteht nicht.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen von uns innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Die Zahlungsfristen laufen ab vollständiger Leistungserbringung und Zugang ordnungsgemäßer Rechnungen. Wird eine Leistung an einen anderen Empfänger als uns versandt, hat der Lieferant die Leistungserbringung mit einer Empfangsquittung des Empfängers nachzuweisen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

§ 4

Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Die Leistung erfolgt rechtzeitig, wenn sie zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort eingeht. Ist ein Ort zur Leistungserbringung nicht bestimmt, ist der Erfüllungsort unser Geschäftssitz in 95233 Helmbrechts.

(4) Ist ein konkreter Liefertermin vereinbart, hat der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen den Liefertermin einzuhalten und sämtliche zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen. Gleiches gilt, wenn der Liefertermin bereits überschritten wurde. Der Lieferant hat insbesondere die schnellstmögliche Versandart zu wählen, sofern wir nicht einen Standardversand ausdrücklich, schriftlich als ausreichend bestätigen.

§ 5

Vertragsstrafe

(1) Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung bzw. Leistung pro Tag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes verlangen.

- (2) Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Verzugsschäden neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

§ 6

Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten. Sie müssen die vollständige Bestellnummer enthalten.
- (2) Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr, und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben, getrennt zu behandeln.
Wird dies unterlassen, so sind hieraus entstehende Verzögerungen der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 7

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware unverzüglich innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge solcher Abweichungen ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von sechs Arbeitstagen ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- (2) Abweichungen von geforderten und damit vereinbarten Spezifikationen gelten immer als erhebliche Pflichtverletzungen, es sei denn Sie könnten mit unerheblichem Aufwand das Produkt selbst in einen spezifikationsgerechten Zustand versetzen.
Der Lieferant hat uns für alle aufgrund der VO(EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuellsten Fassung (REACH-Verordnung) registrierungspflichtigen Stoffe, unabhängig davon, ob diese als Stoff oder als Teil einer Zubereitung geliefert werden, die Registrierungsnummer mitzuteilen. Teilt der Lieferant keine Registrierungsnummer mit, bedeutet dies, dass die Lieferung keinen registrierungspflichtigen Stoff enthält. Eine Lieferung, die ohne Mitteilung einer Registrierungsnummer einen registrierungspflichtigen Stoff enthält, gilt als mangelhaft im Sinne von § 434 BGB.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz statt Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) Diese Frist des § 7 Abs. 1 gilt auch für nachgebesserte oder nachgelieferte Teile oder Produkte.
- (5) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder sonst besondere Eilbedürftigkeit besteht und diese Eilbedürftigkeit einer Unterrichtung, insbesondere einer Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten zur Mängelbeseitigung entgegensteht.
- (6) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (7) Nacherfüllungsort ist der Belegenheitsort der mangelhaften Sache.

§ 8 Qualität

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften, Fachverbänden und den Herstellervorschriften entsprechen.
- (2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften nötig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung des Lieferanten wird durch unsere Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung oder Bedenken gegen ein für die Ausführung von uns gewähltes Material, so hat er diese Bedenken uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen und Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung der gesetzlichen Entsorgungspflichten durch ihn entstehen.
- (4) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf unsere Aufforderung hin nachzuweisen.

§ 9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Absatz (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutz- oder Urheberrechten Dritter sind, und dass durch die Lieferung und die vertragsgemäße Benutzung der Liefergegenstände durch den Besteller oder dessen Kunde keine Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Sofern uns durch Inanspruchnahme durch Dritte oder Klagen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüche oder Aufwendungen entstehen, weil Waren des Lieferanten oder ihre Verwendung gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte der Dritten verletzen, hat der Lieferant uns hiervon freizustellen, die Rechtsverteidigung zu finanzieren und uns schadlos zu halten. Der Lieferant haftet dann nicht, wenn sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen ergibt und dem Lieferanten trotz An-

wendung eines angemessenen Vorsichtsmaßstabes unbekannt bleiben durfte, dass die Befolgung der Anweisungen zu eben einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten bzw. Urheberrechten führen würde.

- (3) Die Parteien informieren sich unverzüglich über alle Verletzungen von Rechten Dritter, auch wenn diese lediglich behauptet oder vermutet werden. Der Verkäufer hat uns bei der Verteidigung gegen derartige Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die wir für unsere Verteidigung benötigen, zu unterstützen.
- (4) Der Verkäufer hat auf unser Verlangen hin uns sämtliche Schutzrechte oder Urheberrechte schriftlich und detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder die mit ihnen in Zusammenhang stehen.
- (5) Wird uns die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Schritte einzuleiten, die einen Bezug der Waren des Lieferanten durch uns ohne solche Verletzung sicherstellen.

§ 11

Eigentumsvorbehalt – Bestellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns bereit gestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in anderer Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die uns gemäß Absatz (1) und/oder Absatz (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % über-

steigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe des Sicherungsrechts nach unserer Wahl verpflichtet.

- (6) An den vom Lieferanten gelieferten Gegenständen hat dieser keinen Eigentumsvorbehalt, gleich welcher Ausgestaltung. Alle Gegenstände gehen in unser Eigentum mit Übergabe über. Insbesondere setzt sich ein dennoch bestehender Eigentumsvorbehalt, trotz Verarbeitung oder Vermischung, nicht fort. Pfandrechte, gleich welcher Art, auch unter anderem Unternehmerpfandrechte, entstehen nicht.

§ 12

Aufrechnung – Zurückbehaltungsrecht

Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die jeweilige Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 13

Abtretung

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

§ 14

Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Spezifikationen und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe geheimer Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung in schriftlicher Form offengelegt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Arbeitnehmer, Unterlieferanten und verbundene Unternehmen im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Wurde kein konkreter Beendigungszeitpunkt vereinbart, erlischt sie, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen und Anforderungsprofil allgemein bekannt geworden ist.
- (4) Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsbeziehung werben.

§ 15

Gerichtsstand und Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- (3) Es gilt das deutsche Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Die Geheimhaltungsvereinbarung ist als Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Anlage beigefügt.

- (5) Wir weisen den Lieferanten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hin, dass wir seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personen- und firmenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung speichern.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.